

(2) Als Atmungsreserve sind in jeder Zündkammer gefüllte Sauerstoffflaschen in solcher Größe und Anzahl vorrätig zu halten, daß ihr Inhalt in Notfällen beim Versagen der Preßluftzufuhr zur Aufrechterhaltung der Atmung der in der Zündkammer eingeschlossenen Leute für zwei Stunden ausreicht.

(3) Die Zündkammern müssen an das Fernsprechnetz der Grube angeschlossen sein.

(4) In den Zündkammern ist eine Anweisung aufzuhängen, in der alle Maßnahmen, die bei Stickstoffausbrüchen zu ergreifen sind, anzugeben sind. Diese Anweisung bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

6. Laden, Besetzen und Zünden

§ 265

(1) Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kuppeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden.

(2) Beim Schießen mit einer elektrischen Fernzündanlage darf der Trennschalter erst nach dem Verlassen des Ortes eingelegt werden. Vorher ist die Schießleitung eingehend zu prüfen.

(3) Der Besatz der Schüsse darf unter Aufsicht der Schießberechtigten auch von anderen Personen eingebracht werden.

(4) Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

§ 266

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam in das Bohrloch eingeschoben oder gestampft werden.

(2) Die Ladestöcke müssen aus Holz bestehen.

(3) Die Lademenge darf, wenn Höchstlademengen festgesetzt werden, diese nicht übersteigen.

(4) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden. §

§ 267

(1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.

(3) Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 268

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei unbeteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 269

(1) Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdammt werden.

(2) Der Besatz muß mindestens ein Drittel der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

(3) Als Besatz dürfen nur Letten oder andere nicht funkenreißende Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(4) Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Besatzmaterialien in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, in genügender Menge vorrätig sind.

§ 270

(1) Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen auf gasgefährdeten Bergwerken nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

(2) Frei liegende Ladungen dürfen auf gasgefährdeten Bergwerken nur im Beisein des Hauptingenieurs oder des Schießsteigers gezündet werden.

(3) Für frei liegende Ladungen dürfen auf gasgefährdeten Bergwerken, nur Wettersprengstoffe verwendet werden. Die Ladungen sind völlig in Gesteinsstaub einzuhüllen.

§ 271

(1) Auf Bergwerken, die nicht durch brennbare Gase gefährdet sind, braucht die elektrische Fernzündung nur angewendet zu werden in:

- a) Schächten,
- b) Betriebspunkten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg, z. B. Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°,
- c) nassen Betriebspunkten.

(2) An Betriebspunkten, an denen mehr als sechs Schüsse gezündet werden sollen, müssen diese, falls nicht elektrische Fernzündung erfolgt, durch Abreißzünder, Sammelzünder oder Zündlichter gezündet werden.

(3) In gasgefährdeten Bergwerken dürfen die Schüsse nur mit elektrischer Fernzündung gezündet werden.

(4) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 272

(1) Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

(2) Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben. Die Leitungen müssen mindestens in 1 m Abstand von der Netzleitung verlegt werden. Besteht, die Schießleitung aus blanken Drähten, so muß deren Abstand voneinander wenigstens 40 cm betragen.

(3) In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.